



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 15. März 1999 NR. 518

Walterswil; Genehmigung der Erschliessungspläne Walterswilerstrasse Teile 1+2, vom Dorfeingang West bis Safenwilerstrasse

1. Feststellung

Das Bau-Departement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Baugesetzes die Erschliessungspläne (Strassen- und Baulinienpläne) über die Walterswilerstrasse zur Genehmigung vor. Für die Sicherheit der Fussgänger soll im engen und zum Teil unübersichtlichen Strassenabschnitt an der Walterswilerstrasse auf Wunsch der Einwohnergemeinde Walterswil ein Trottoir erstellt werden. Mit diesem Vorhaben wird ein durchgehender Fussgängerschutz vom Dorfeingang West bis zum Dorfzentrum und Schulhaus gewährleistet.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 21. November 1997 bis 20. Dezember 1997. Innert der Auflagefrist gingen **sechs Einsprachen** ein.

Einsprecher sind:

1. Schenker Othmar, Walterswilerstrasse 18, 5746 Walterswil
2. Mori-Werfeli Ferdinand, Walterswilerstrasse 36, 5746 Walterswil
3. Kurth-Pfau Roland, Walterswilerstrasse 38, 5746 Walterswil
4. Müller-von Arx Anton, Walterswilerstrasse 42, 5746 Walterswil
5. Beyeler-Schenker Paul+Martha, Walterswilerstrasse 51, 5746 Walterswil
6. Bürgergemeinde, 5746 Walterswil

2. Erwägungen

Sämtliche Einsprecher sind direkte Anstösser der Walterswilerstrasse. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

Behandlung der Einsprachen:

- Einsprache Nr. 1 (Schenker Othmar)

Herr Schenker beantragt:

- a) Das projektierte Trottoir muss sachgemäss an die bestehenden Hauszufahrten zu den Gebäuden Nr. 14, 18 und 18a angepasst werden.
- b) Der vorgesehene Auslauf und Liegeplatz bei Gebäude Nr. 18a soll nicht eingeschränkt werden.
- c) Bei allfälligem Hochwasser muss der Oberflächenwasserabfluss gewährleistet sein, damit Schäden an den Gebäuden verhindert werden.

d) Das benötigte Land für den Trottoirausbau ist mit Realersatz abzutauschen.

zu a) Bei der Wahl der Linienführung für das vorliegende Projekt, wurde auf eine gleichmässige Landbeanspruchung der beidseitigen Anstösser geachtet, wobei im Bereich der Hauszufahrten des Einsprechers der Eingriff möglichst klein gehalten wurde. Dadurch wird lediglich die Nordzufahrt zum Gebäude Nr. 14 und der stirnseitige Hausvorplatz geringfügig durch das neue Trottoir tangiert. Die notwendigen baulichen Anpassungen sind problemlos vorzunehmen und gehen zu Lasten des späteren Trottoirausbaues. Eine weitere Verschiebung der Strasse ist wegen des bereits vorhandenen, nördlich angrenzenden Gehstreifens nicht vertretbar. In diesem Sinne ist der Antrag abzulehnen.

zu b) Im Bereiche des Gebäudes Nr. 18a wird die Liegenschaft des Einsprechers nur um wenige Zentimeter tangiert (ca. 2-3 m²), sodass der vorgesehene Stallauslauf ohne Probleme bis an die Trottoirgrenze realisiert werden kann. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch eine ausreichende Verkehrsübersicht bei der privaten Ausfahrt. Der Antrag ist in diesem Sinne abzulehnen.

zu c) Im Rahmen des Strassen- und Trottoirausbaues wird eine neue Strassenentwässerung mit zusätzlichen Einlaufschächten realisiert. Allfällige Schäden an den Gebäuden durch Strassenoberflächenwasser sind deshalb auszuschliessen, umsomehr das geplante Trottoir ein Quergefälle von 2% gegen die Strasse aufweist. Sollte mit dem Antrag mehr verlangt sein, wird er abgewiesen.

zu d) Nachdem der Staat Solothurn keine direkt angrenzende Liegenschaft besitzt, ist eine Realersatzlösung für das notwendige Strassenland kaum möglich. Da jedoch die Frage der Landentschädigung nicht Gegenstand des vorliegenden öffentlich-rechlichen Verfahrens bildet, ist auf diesen Punkt nicht einzutreten.

Der Eigentümer hat seine Einsprache auch nach Erläuterung obgenannter Zusicherungen nicht zurückgezogen, sodass diese abgewiesen werden muss, soweit darauf einzutreten ist.

– Einsprachen Nr. 2 – 6 (Mori, Kurth, Müller, Beyeler, Bürgergemeinde)

Die Anliegen der Einsprecher wurden vom Amt für Verkehr und Tiefbau überprüft und eingehend mit den Beteiligten besprochen. Im Wesentlichen wurde die Strassenbreite im relativ geradlinigen Teil 2 von 6,50 m auf 6,00 m reduziert und das Trottoir bei der Liegenschaft der Bürgergemeinde an den Strassenrand verschoben (Wegfall der Trennrabatte). Dadurch werden die Liegenschaften durch den vorgesehenen Ausbau etwas weniger stark tangiert. Gestützt auf diese Planänderung haben die Einsprecher Nr. 2-6 ihre Einsprachen schriftlich zurückgezogen.

Kosten sind, da es sich um ein erstinstanzliches Einspracheverfahren handelt, keine zu erheben.

3. Beschluss

- 3.1. Die Einsprache von Schenker Othmar wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 3.2. Die Einsprachen von Mori-Werfeli Ferdinand, Kurth-Pfau Roland, Müller-von Arx Anton, Beyeler-Schenker Paul + Martha sowie von der Bürgergemeinde Walterswil werden infolge Rückzug von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.3. Kosten werden keine erhoben.
- 3.4. Die Erschliessungspläne Walterswilerstrasse Teile 1+2, vom Dorfeingang West bis Safenwilerstrasse in Walterswil, werden unter Berücksichtigung der Änderungen gemäss Ziffer 2 genehmigt.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn Beschwerde geführt werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Staatsschreiber

Dr. K. F. Schenker

Versand durch AVT:

Bau-Departement (2)

Amt für Verkehr und Tiefbau (4) Ha (H:/Haussener Urs/ww/planrb/96 Walterswil RRB.doc) mit je 2 genehmigten Plänen*

Amt für Raumplanung (2) mit je 1 genehmigten Plan*

Kreisbauamt II, Amthaus, 4600 Olten, mit je 1 genehmigten Plan*

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 5746 Walterswil, mit je 1 genehmigten Plan*

Amtsblatt (Publikation des Genehmigungsbeschlusses erst nach Anweisung AVT)*

Herr Schenker Othmar, Walterswilerstrasse 18, 5746 Walterswil **EINSCHREIBEN**

Herr Mori-Werfeli Ferdinand, Walterswilerstrasse 36, 5746 Walterswil

Herr Kurth-Pfau Roland, Walterswilerstrasse 38, 5746 Walterswil

Herr Müller-von Arx Anton, Walterswilerstrasse 42, 5746 Walterswil

Herr und Frau Beyeler-Schenker Paul+Martha, Walterswilerstr. 51, 5746 Walterswil

Bürgergemeinde Walterswil, 5746 Walterswil

*Versand nach Rechtskraft des Beschlusses (die Genehmigungsvermerke der Staatskanzlei werden erst nach Rechtskraft des Beschlusses eingeholt).

()

()